



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang
"Landschaftsarchitektur" mit Praxissemester an der
Universität-Gesamthochschule Paderborn, Abteilung
Höxter, mit dem Abschluss Diplom-Ingenieurin, ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24196



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Studienordnung
für den Fachhochschulstudiengang
„Landschaftsarchitektur“
mit Praxissemester
an der Universität – Gesamthochschule
Paderborn, Abteilung Höxter,
mit dem Abschluss
Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur („FH“)

Vom 21. August 2001

10. September 2001

Jahrgang 2001
Nr. 16

Studienordnung

für den Fachhochschulstudiengang

„Landschaftsarchitektur“ mit Praxissemester

an der Universität – Gesamthochschule Paderborn,
Abteilung Höxter,

mit dem Abschluss Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur („FH“)

vom 21. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 192) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	S. 3
§ 1	Geltungsbereich	S. 3
§ 2	Zulassung zum Studium, Einstufungsprüfung Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	S. 3
§ 3	Studienberatung	S. 5
§ 4	Studienziele	S. 5
§ 5	Studienbeginn, Studiendauer, Studiumumfang, Gliederung des Studiums	S. 6
§ 6	Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten	S. 6
§ 7	Praxissemester	S. 8
§ 8	Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen, Leistungsnachweise	S. 9
§ 9	Studienverlaufsplan	S. 9
§ 10	Inkrafttreten, Veröffentlichung	S. 10

- Anlagen:
1. Studienverlaufsplan
 2. Wahlpflichtfächer
 3. Wahlfächer
 4. Praxissemesterordnung

Präambel

Diese Studienordnung beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der dem Studiengang zugeordneten berufspraktischen Tätigkeiten. Sie gibt Studienziele und Studienabläufe an. Außerdem enthält sie Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Die Studienordnung ist damit zugleich eine Orientierungshilfe für Studierende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung des Studiums. Einzelheiten, die die Prüfung betreffen, sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium für den Fachhochschulstudiengang „Landschaftsarchitektur“ mit Praxissemester. Grundlagen dieser Studienordnung sind:

- § 86 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190)
- die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang „Landschaftsarchitektur“ vom 07. Mai 1998

§ 2

Zulassung zum Studium, Einstufungsprüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Qualifikationen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Studium:
 - Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung
 - Nachweis einer praktischen Tätigkeit. Einzelheiten hierzu regelt die Diplomprüfungsordnung (DPO) und die Praktikumsordnung, (siehe auch Absatz 4-8)
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 HG zu einer Einstufungsprüfung und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden. Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität- Gesamthochschule Paderborn.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben und die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können gemäß § 9 DPO in Verbindung mit § 67 Abs. 1 HG nach einer Einstufungsprüfung entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung in einem durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Abschnitt des Studienganges das Studium aufnehmen, soweit nicht Regelungen der Vergabe von Stu-

dienplätzen entgegenstehen. Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

- (4) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben dem Nachweis der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Die praktische Tätigkeit gliedert sich in ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 13 Wochen Dauer. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten mit Abschlussprüfung werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Das Grundpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Nur wenn die Durchführung des gesamten Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung führt, z. B. wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 GG, ist eine Ausnahmeregelung zulässig. Dies setzt voraus, dass
 1. in der Regel zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet wurden und dass
 2. der Nachweis erbracht wird, dass ein im Rahmen der Dienstpflicht zustehender Jahresurlaub sowie ein möglicher Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet wurden.

In diesem Falle sind fehlende Zeiten des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des dritten Studiensemesters zu führen. Das Grundpraktikum soll möglichst zusammenhängend in einem praktischen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaues oder in einer anerkannten Baumschule oder Staudengärtnerei abgeleistet werden. Es gilt als erbracht, wenn die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Landwirtschaft/Gartenbau oder einer vergleichbaren Einrichtung erworben wurde.

- (6) Andere Formen der praktischen Tätigkeit (z. B. Freiwilliges Ökologisches Jahr, Zivildienst) können als Ersatz für das Grundpraktikum nur anerkannt werden, wenn ein wesentlicher Teil der dort ausgeübten Tätigkeiten unter fachkundiger Anleitung den in praktischen Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues üblichen entspricht. Über die Anerkennung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Das Fachpraktikum soll mit Problemen der Landschaftsarchitektur, der Umweltplanung und des Umwelt- und Naturschutzes vertraut machen. Es soll nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, muss aber spätestens bis zum Beginn des 5. Studiensemesters nachgewiesen werden.
- (8) Das Grund- und Fachpraktikum gelten als erbracht, wenn eine gärtnerische Lehre im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Baumschule oder Stauden mit einer Abschlussprüfung nachgewiesen wird oder ein gärtnerisches Praktikum in einem der genannten Bereiche mit einer Praktikantenprüfung abgeschlossen wurde.
- (9) Studierende, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium im Studiengang „Landschaftsarchitektur“ unter Anrechnung einschlägiger Praktika und gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 DPO fortsetzen.

Über die Anerkennung von Studienzeiten und –leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (10) Die Immatrikulation und die Beendigung des Studiums werden durch die Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn geregelt.

§ 3

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität – Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

Für die fachspezifische Studienberatung stehen alle Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches in festgelegten Sprechzeiten zur Verfügung.

§ 4

Studienziele

Der Studiengang „Landschaftsarchitektur“ an der Universität – Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Höxter, vermittelt in einem achtsemestrigen praxisbezogenen Studium auf wissenschaftlicher, planerisch-gestalterischer und technischer Basis Berufsqualifikation für die Tätigkeit als Landschaftsarchitekt. Neben dieser allgemeinen Qualifikation ist im Hauptstudium die zusätzliche Schwerpunktbildung in mindestens einer der drei Vertiefungsrichtungen verbindlich.

1. Freiraumplanung
2. Landschaftsplanung
3. Landschaftsbau

Der Absolvent muss in der Lage sein, auf diesen Grundlagen – seinem späteren Tätigkeitsbereich in staatlicher oder kommunaler Verwaltung, in einem Planungsbüro oder Ausführungsbetrieb entsprechend – Aufgabenstellungen zu analysieren und Planungs- bzw. Ausführungsaufgaben zu lösen.

Aufgabe der Landschaftsarchitektur ist vor allem die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft sowie der Freiräume im Siedlungsbereich als Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanze.

Dies vollzieht sich im Wesentlichen in

- Beitragen zu räumlichen Gesamtplanungen im regionalen und kommunalen Rahmen, z. B. durch Landschafts- und Grünordnungsplanungen,

- Mitwirkung bei technischen Fachplanungen durch landschaftspflegerische Begleitpläne,
- eigenständigen Fachplanungen, z. B. Naturschutzplanungen einschließlich zugehöriger Grundlagenuntersuchungen,
- gestaltender Planung öffentlicher und privater Freiräume einschließlich technischer Planung, Ausschreibung, Bauabwicklung und Pflegemaßnahmen,
- gutachterlichen Tätigkeiten, z. B. bei Eingriffen in die Landschaft oder technischen Problemstellungen,
- Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch Fachberatungen und Informationsveranstaltungen.

§ 5

Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang Gliederung des Studiums

(1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung für Studierende, die von einer anderen Hochschule in höhere Fachsemester wechseln, ist auch im Sommersemester möglich, sofern dafür keine Zulassungsbeschränkungen bestehen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen acht Semester.

Die Regelstudienzeit gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das durch die Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein Hauptstudium von vier Semestern einschließlich Praxissemester und Prüfungssemester. Einzelne Lehrveranstaltungen können abschnittsübergreifend angeboten werden. Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Im Hauptstudium können derzeit folgende Studienschwerpunkte uneingeschränkt frei gewählt werden:

„Freiraumplanung“
 „Landschaftsplanung“
 „Landschaftsbau“

(4) Der Studienumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt 165 Semesterwochenstunden (SWS). Der Gesamtstudienumfang umfasst 179 SWS. Er schließt 2 SWS für die begleitende Lehrveranstaltung im Rahmen des Praxissemesters und 12 SWS aus dem Bereich der Wahlveranstaltungen ein.

§ 6

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Die Pflichtfächer sind im Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) aufgeführt. Sie müssen von allen Studierenden belegt werden, wobei empfohlen wird, die zeitliche Folge einzuhalten.

Die Wahlpflichtfächer werden im Rahmen der drei Studienschwerpunkte (siehe Anlage 1) sowie der in Anlage 2 genannten Themenbereiche angeboten. Die Studierenden müssen aus diesem Angebot einen

Studienschwerpunkt (Stundenumfang 20 SWS)

- zwei Wahlpflichtfächer im Grundstudium (Stundenumfang 8 SWS)
- drei Wahlpflichtfächer im Hauptstudium (Stundenumfang 12 SWS)

und ein schwerpunktbezogenes Projekt (Stundenumfang 4 SWS)

auswählen. Die Fächer im Studienschwerpunkt werden mit Fachprüfungen und das Projekt mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

Darüber hinaus erweitert sich das Studienangebot für die Studierenden durch Wahlveranstaltungen im Umfang von 12 SWS. Sie schließen in der Regel nicht mit einer Prüfung ab und können frei gewählt werden (s. Anlagen 2 und 3).

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in Form folgender Lehrveranstaltungsarten angeboten:

Vorlesungen

Übungen

Seminare

Praktika

Projektarbeiten

Exkursionen

Anleitungen zum ingenieurmäßigen Arbeiten

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungsarten ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) festgelegt.

(4) Die einzelnen Lehrveranstaltungsarten haben folgende Ausbildungsziele:

- Vorlesungen dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.
- Übungen dienen der praktischen Vertiefung des Stoffes anhand von Planungsbeispielen.
- Seminare sollen der oder dem Studierenden die Möglichkeit bieten, selbständig Themen zu bearbeiten.
- Praktika ermöglichen eine Vertiefung der Grundkenntnisse durch eine experimentelle Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen.
- Projektarbeiten sollen der weitgehend selbständigen Bearbeitung einer umfangreicheren Aufgabenstellung, in der Regel in kleinen Gruppen, dienen.
- Exkursionen ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und verbinden das Studium mit der Berufswelt. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden.

- Anleitungen zum ingenieurmäßigen Arbeiten sollen die Studierende oder den Studierenden befähigen, bei selbständigen Arbeiten die Vielfalt der Detailfragen zu erkennen und zu beantworten.

§ 7

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplom-Ingenieurin oder des Diplom-Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester wird im sechsten Studiensemester abgeleistet und umfasst mindestens 22 Wochen. Der Antrag auf Zulassung zum Praxissemester ist jeweils bis Mitte Oktober des vorherigen Jahres (genauer Zeitpunkt wird jeweils durch Aushang bekannt gegeben). Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die Zwischenprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung des Grundstudiums bestanden hat. Weiterhin muss die Studentin oder der Student mit dem ersten Versuch zur Ablegung der noch fehlenden Fachprüfung spätestens im fünften Semester beginnen (§ 5 Abs. 3 DPO).
- (3) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.
- (4) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studentin oder des Studenten durch eine Betreuung im Umfang von 2 SWS begleitet. Art und Form der Begleitung werden in der Praxissemesterordnung geregelt.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der oder dem für die Betreuung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn:
 1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt.
 2. Die Studentin oder der Student an der dem Praxissemester zugeordneten Betreuung teilgenommen hat.
 3. die berufspraktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufrieden stellend ausgeführt hat, das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.
 4. ein Praxissemesterbericht lt. Praxissemesterordnung vorliegt.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8

Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen, Leistungsnachweise

- (1) Eine inhaltliche Beschreibung der für die Fachprüfungen und Leistungsnachweise relevanten Prüfungsgebiete kann dem kommentierten Veranstaltungsverzeichnis entnommen werden.
- (2) Die Zulassung zu Fachprüfungen kann den Nachweis einer Teilnahme an zugeordneten Übungen, Praktika und Seminaren voraussetzen. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Teilnahme (Präsenzquote oder Lösung der gestellten Aufgabe) werden von der für die Lehrveranstaltung zuständigen Professorin oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Professor festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (3) Die Leistungsnachweise bestehen aus benoteten oder unbenoteten Studienleistungen, die während oder nach Abschluss der Lehrveranstaltung zu erbringen sind. Die Zulassung zu den Leistungsnachweisen kann den Nachweis einer Teilnahme an zugeordneten Übungen, Praktika und Seminaren voraussetzen (Teilnahmeschein). Form, Umfang und mögliche Benotungsart der Leistungsnachweise werden von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Studienleistungen können bestehen aus einem/einer:
 - Präsentation mit Kolloquium
 - mündliche Prüfung
 - Klausur
 - Praktikumsbericht
 - schriftlichen oder zeichnerischen Ausarbeitung
 - Entwurf
 - Referat

§ 9

Studienverlaufsplan

Dieser Studienordnung ist als Anlage 1 ein Studienverlaufsplan beigelegt.

§10

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2001 in Kraft.

(2) Sie wird in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 11. Juli 2000 sowie des Beschlusses des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 22. November 2000.

Paderborn, den 21. August 2001

Der Rektor

der Universität – Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Weber'.

(Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber)

Universität - Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Höxter
Fachbereich 7 - Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Studiengang Landschaftsarchitektur

Studienverlaufsplan ab WS 96/97
 Stand Oktober 1996

Pflichtfächer	SWS	Grundstudium				Hauptstudium				Teilnahme-scheine	Prüfungen	Prüfungs-form	
		WS 1.Sem.	SS 2.Sem.	WS 3.Sem.	SS 4.Sem.	WS 5.Sem.	SS 6.Sem.	WS 7.Sem.	SS 8.Sem.				
Grundlagenfächer													
Grundlagen der Biologie	6	3/-	2/1								1	FP(G)	Klausur oder mündl. Prüfung
Freiland-pflanzenkunde	18	4/2	3/1	1/1	2/2	1/1					--	LN(G)	Präsentation m Kolloquium
Vegetationskunde	7	2/-	-/1	2/-	1/1						3	FP(H)	Klausur oder mündl. Prüfung
Bioökologisches Praktikum	4	-/2*	-/2*								--	FP(G)	Klausur oder mündl. Prüfung
Grundlagen der Gestaltung	7	1/3	1/2								2	LN(G)	
Darstellungstechnik	4	1/1	1/1								1	FP(G)	Präsentation m Kolloquium
Grundlagen der räuml. Planung/ Planungsrecht	8			1/1	2/1	2/1					1	FP(H)	Klausur oder mündl. Prüfung
Planungsbezogene Soziologie	4				1/1	1/1					2	FP(H)	Klausur oder mündl. Prüfung
Bodenkunde	6	2/-	2/2*								1	FP(G)	Klausur oder mündl. Prüfung
Klima- und Wetterkunde	4	1/1	1/1								1	FP(G)	Klausur oder mündl. Prüfung
Grundlagen der Datenverarbeitung	4	-/1	-/1	-/1	-/1						2	LN(G)	
Baubetrieb	7		1/-	1/1	1/1	1/1					2	LN(H)	
Kernfächer													
Freiraumplanung	19	1/2	2/2	2/3	2/2	1/1		-/1			1	LN(G)	Präsentation m Kolloquium
Landschaftsökologie/ Landschaftsplanung	22		3/2	2/2	2/2	3/2		2/2			4	FP(H)	
Technik des Landschaftsbaues	21	1/1	2/2	2/2	2/3	2/1		3/-			1	LN(G)	Präsentation m Kolloquium
											4	FP(H)	
											2	LN(G)	Präsentation m Kolloquium
											3	FP(H)	

Praxissemester

Diplomarbeit

*Blockpraktikum
 V/Ü Semesterwochenstunden
 () mit Blockpraktikum

LN Leistungsnachweis (Ausarbeitung mit Benotung, Präsentation, Klausur, münd. Prüfung)
 FP Fachprüfung (Präsentation, Klausur, münd. Prüfung)
 (G) Grundstudium
 (H) Hauptstudium

¹ austauschbar gegen ein Fach aus Anlage
² entsprechend der Schwerpunktwahl

Wahlpflichtfächer	SWS	Grundstudium				Hauptstudium				Teilnahme- schein	Prüfungen	Prüfungs- form
		WS 1.Sem.	SS 2.Sem.	WS 3.Sem.	SS 4.Sem.	WS 5.Sem.	SS 6.Sem.	WS 7.Sem.	SS 8.Sem.			

Schwerpunkt Freiraumplanung

Geschichte der Bau-u. Gartenkunst	4			2/-	2/-		Praxissemester	Diplomarbeit	--	FP(G)	Klausur oder mündl. Prüfung	
Bautechnik im Landschaftsbau ¹	4			1/1	1/1				1	FP(G)	Klausur oder mündl. Prüfung	
Vegetationstechnik/ Ökologische Grünflächenpflege	4					1/1			--	FP(H)	Klausur oder mündl. Prüfung	
Datenverarbeitung im Landschaftsbau ¹	4					1/1			-/2	1	FP(H)	Klausur oder mündl. Prüfung
Stadtökologie/ Städtebau	4					1/1			1/1	2	FP(H)	Klausur oder mündl. Prüfung
Projekt im Schwerpunkt Freiraumplanung ²	4								-/4	--	LN(H)	

Schwerpunkt Landschaftsplanung

Ingenieurbiologie ¹	4			1/1	1/1		Praxissemester	Diplomarbeit	--	FP(G)	Klausur oder mündl. Prüfung
Tierökologie	4			1/1	1/1				--	FP(G)	Klausur oder mündl. Prüfung
Waldökologie/ Forstwirtschaft	4					1/1			1	FP(H)	Klausur oder mündl. Prüfung
Agrarökologie/ Agrarwirtschaft	4					1/1			1	FP(H)	Klausur oder mündl. Prüfung
Wasserwirtschaft/ Siedlungswasserbau ¹	4					1/1			--	FP(H)	Klausur oder mündl. Prüfung
Projekt im Schwerpunkt Landschaftsplanung ²	4								-/4	--	LN(H)

Schwerpunkt Landschaftsbau

Bautechnik im Landschaftsbau	4			1/1	1/1		Praxissemester	Diplomarbeit	1	FP(G)	Klausur oder mündl. Prüfung	
Ingenieurbiologie ¹	4			1/1	1/1				--	FP(G)	Klausur oder mündl. Prüfung	
Vegetationstechnik/ Ökologische Grünflächenpflege	4					1/1			--	FP(H)	Klausur oder mündl. Prüfung	
Datenverarbeitung im Landschaftsbau	4					1/1			-/2	1	FP(H)	Klausur oder mündl. Prüfung
Wasserwirtschaft/ Siedlungswasserbau ¹	4					1/1			1/1	--	FP(H)	Klausur oder mündl. Prüfung
Projekt im Schwerpunkt Landschaftsbau ²	4								-/4	--	LN(H)	

Pflicht- u. Wahlpflichtfächer f. alle Schwerpunkte	161 (165)	29	32 (36)	26	31	25		18			
Wahlfächer	12										
Summe der SWS	177										
Betreuung des Praxissemesters	2										

Anlage 2

Wahlpflichtfächer

Schwerpunkt Freiraumplanung

Geschichte der Bau- und Gartenkunst

*Bautechnik im Landschaftsbau

Vegetationstechnik/Ökologische Grünflächenpflege

*Datenverarbeitung im Landschaftsbau

Stadtökologie/Städtebau

Schwerpunkt Landschaftsplanung

*Ingenieurbiologie

Tierökologie

Waldökologie/Forstwirtschaft

Agrarökologie/Agrarwirtschaft

*Wasserwirtschaft/Siedlungswasserbau

Schwerpunkt Landschaftsbau

Bautechnik im Landschaftsbau

*Ingenieurbiologie

Vegetationstechnik/Ökologische Grünflächenpflege

Datenverarbeitung im Landschaftsbau

*Wasserwirtschaft/Siedlungswasserbau

Anstelle der mit einem Stern (*) gekennzeichneten Fachprüfungsfächer können folgende Fachprüfungsfächer gewählt werden:

1. Verkehrsplanung
2. Freizeit/Tourismus
3. Umweltrecht
4. Limnologie

Folgende zusätzlichen Fachprüfungsfächer können in den jeweiligen Schwerpunkten gewählt werden:

Schwerpunkt Freiraumplanung

Wasserwirtschaft/Siedlungswasserbau
Ingenieurbiologie

Schwerpunkt Landschaftsplanung

Datenverarbeitung im Landschaftsbau
Bautechnik im Landschaftsbau

Schwerpunkt Landschaftsbau

Geschichte der Bau- und Gartenkunst
Stadtökologie / Städtebau

Anlage 3

Wahlfächer

Ausgewählte Kapitel der Pflanzenverwendung

Globale Trends: Probleme der Bodennutzung

Wald, Erholung und Naturschutz

Landschaftsplanung

Naturkundliche Frühexkursionen

Vegetationskundliches – ökologisches Geländepraktikum

Tierökologisches Geländepraktikum

Anwendung der bestehenden Naturschutz- und Landschaftsgesetze

Globale Trends: Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Bodenschutz

Als Wahlfach werden von den einzelnen Lehrgebieten Fachexkursionen angeboten.

Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen, z. B. im Fachbereich 8 oder in anderen Fachbereichen, der Universität – Gesamthochschule Paderborn gewählt werden.

Praxissemester-Ordnung

Auf der Grundlage des § 22 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur vom 7. Mai 1998 wird diese Praxissemesterordnung erlassen. Der § 22 hat folgenden Wortlaut:

"(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplom-Ingenieurin oder des Diplom-Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Das Praxissemester wird im sechsten Studiensemester abgeleistet und umfasst mindestens zweiundzwanzig Wochen. Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die Diplomzwischenprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung des Grundstudiums bestanden hat. Weiterhin muss die Studentin oder der Student mit dem ersten Versuch zur Ablegung der noch fehlenden Fachprüfung spätestens im 5. Semester beginnen (§ 5 Abs. 3).

(3) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(4) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studentin oder des Studenten durch Seminarveranstaltungen im Umfang von 2 SWS begleitet. Art und Form der Begleitung werden in der Praxissemesterordnung geregelt.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn:

- 1. Ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt.*
- 2. Die Studentin oder der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen entsprechend den Regelungen der Studienordnung teilgenommen hat.*
- 3. Die berufspraktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.*

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen."

1. Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters

Entsprechend dem Studienverlaufsplan soll das Praxissemester zwischen dem Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters und dem Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters abgeleistet werden, und zwar zusammenhängend mindestens 22 Wochen (etwa fünf Monate) in einer Praxissemesterstelle. Eine Aufteilung auf maximal zwei Praxissemesterstellen soll nur in begründeten

Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten erfolgen. Sie ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Die Ableistung des Praxissemesters zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, jedoch trägt die oder der Studierende das Risiko möglicher, sich daraus ergebender Nachteile in Bezug auf die lückenlose Fortsetzung des Studiums.

Das Praxissemester ist im Rahmen des Studiums eine reguläre Lehrveranstaltung. Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten im Fachbereich sind zur begleitenden Betreuung verpflichtet.

2. Begleitende Betreuung

Als Betreuerin oder Betreuer kann die Studierende oder der Studierende jede hauptamtliche Dozentin oder jeden hauptamtlichen Dozenten wählen. Lehrbeauftragte können gewählt werden, wenn diese sich ausdrücklich zur Betreuung bereit erklären. Sie erhalten hierfür jedoch keine gesonderte Vergütung und stehen bei ihrer Tätigkeit auch nicht unter einem hochschulrechtlichen Versicherungsschutz.

Die Art der Betreuung bestimmt die Betreuerin oder der Betreuer in Absprache mit der oder dem zu betreuenden Studierenden (z.B. drei- bis viermal informelles Gespräch, telefonisch oder persönlich, evtl. Besuch in der Praxissemesterstelle). Da die Betreuerin oder der Betreuer auch Vermittler sein soll bei Schwierigkeiten zwischen der oder dem Studierenden und der Praxissemesterstelle, muss sie oder er angemessen für die oder den Studierenden erreichbar sein.

Nach dem Ende des Praxissemesters und des abschließenden Seminars (siehe 3.) bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer gegenüber dem Prüfungsamt die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters auf der Grundlage geeigneter Unterlagen (z.B. Praxissemesterbericht, persönliches ausführliches Gespräch über das Praxissemester, evtl. Vorlage von erstellten Arbeiten) unter Berücksichtigung der von der Praxissemesterstelle erstellten Bescheinigung. Die ordnungsgemäße Ableistung des Praxissemesters wird im Diplomprüfungszeugnis bescheinigt.

Die Erstellung eines Praxissemesterberichtes ist verpflichtender Bestandteil des Praxissemesters.

3. Gesamtbetreuung

Eine zentrale Gesamtbetreuung bietet fachliche und organisatorische Beratung. Sie organisiert ein für alle Studierenden verpflichtendes einführendes (zum Ende des 4. Semesters) und abschließendes (Anfang 7. Semester) Seminar. Sie soll auch für eine einigermaßen gleichmäßige Belastung der infrage kommenden Dozentinnen und Dozenten sorgen.

Die zentrale Gesamtbetreuung liegt derzeit in den Händen von Frau Prof. Dr. M. Grupe.

4. Zulassung zum Praxissemester

Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt auf Antrag durch das Prüfungsamt nach Nachweis des Bestehens der Diplomzwischenprüfung. Dazu müssen nach § 22 (2) DPO alle Fachprüfungen des Grundstudiums bis auf eine bestanden sein. Um einen reibungslosen Ablauf des Zulassungsverfahrens zu gewährleisten, soll der Antrag auf Zulassung spätestens zu Beginn des 5. Semesters gestellt werden. Für zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelegte Fachprüfungen des Grundstudiums muss dabei eine verbindliche Prüfungsanmeldung abgegeben werden. Die Zulassung gilt dann vorbehaltlich des Bestehens dieser Prüfungen (bis auf eine) bis zum Beginn des Praxissemesters. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

5. Praxissemester-Vertrag

Über den Ablauf des Praxissemesters ist von der Studierenden oder dem Studierenden mit der Praxissemesterstelle ein Vertrag auf der Grundlage des im Prüfungsamt erhältlichen Mustervertrages abzuschließen. Vor der endgültigen Unterzeichnung des Vertrages sollte die oder der Studierende ihn mit seiner Betreuerin oder seinem Betreuer durchsprechen.

6. Praxissemesterstelle

Die Suche nach einer geeigneten Praxissemesterstelle ist in erster Linie Sache der Studierenden. Der Fachbereich ist dabei behilflich durch das Führen eines "Praxissemesterstellen-Ordners". Jede Absolventin bzw. jeder Absolvent eines Praxissemesters ist nach Abschluss verpflichtet, eine Dokumentation auszufüllen, zur Aktualisierung dieses Ordners.

Eine Ableistung des Praxissemesters im Ausland ist ausdrücklich erwünscht und wird vom Fachbereich im Rahmen seiner Möglichkeiten gefördert.

Der Praxissemesterstellen-Ordner und die Praxissemesterunterlagen werden derzeit bei Frau Pantel geführt.

Die vorstehende Praxissemester-Ordnung wurde vom Fachbereichsrat in seiner Sitzung am 23. Juni 1999 beschlossen.

Änderung in der Fachbereichsratssitzung am 06. Dezember 2000 beschlossen.

Der Dekan

(Prof. Dr. W. Harfst)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Prof. Dr. U. Schmidt)

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn